

## 1 Geltungsbereich

1.1 Lieferung und Verkauf sämtlicher Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Waren/DL“) der Murrplastik AG, Ratihard 40, 8253 Willisdorf TG, erfolgen ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) Anderslautende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn die Murrplastik AG solchen schriftlich zugestimmt hat.

## 2 Preise

2.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher MwSt. ab Domizil Murrplastik AG oder dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Auslieferungslager.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Kosten von Übergabe, Verpackung und Transport sowie allfällige Abgaben und Steuern.

2.3 Preisänderungen zufolge unvorhergesehener und unverschuldeter Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder von Kursschwankungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware bleiben vorbehalten. Dasselbe gilt im Falle von Lieferverzögerungen, welche vom Besteller verschuldet sind.

2.4 Bei entsprechender Preisänderung ist die Murrplastik AG berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Besteller Sonderkabel, Schläuche und Leitungen in produktionstechnisch bedingter Fertigungslänge zu liefern. Standardware kann in Über- oder Unterlängen von +/- 10 % geliefert werden. Die Preise werden entsprechend angepasst. Bei Preisen für Materialien mit Kupferanteil behält sich Murrplastik Schweiz eine Anpassung gegenüber dem offerierten Preis vor.

2.5 Die Murrplastik AG ist berechtigt einen Mindestmengenzuschlag pro Auftrag zu erheben. Die Mindestfaktura beträgt CHF 30.00. Bei Bestellungen unter CHF 100.00 werden keine Rabatte gewährt.

## 3 Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Murrplastik AG beim Besteller zustande. Die Murrplastik AG ist berechtigt, die Auftragsbestätigung bis zum Eingang beim Besteller jederzeit zu widerrufen. Eine gleichzeitig mit der Ware verschickte Rechnung gilt als Auftragsbestätigung.

3.2 In der Auftragsbestätigung ist der maßgebliche Umfang der Lieferung vollständig festgehalten.

3.3 Angebote von Murrplastik AG, die keine Frist enthalten, sind 90 Tage verbindlich.

## 4 Schriftformerfordernis

4.1 Sämtliche Abreden und rechtserhebliche Erklärungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Erklärungen in elektronischer Form wie bspw. per E-Mail sind nur gültig, wenn es besonders verabredet ist. Die Auftragsbestätigung von Murrplastik AG an den Besteller ist in jeder elektronischen Form gültig.

## 5 Nutzen und Gefahr

5.1 Nutzen und Gefahr an der Ware gehen auf den Besteller über, sobald die Ware von der Murrplastik AG zum Versand übergeben wird. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt über, auf den der Versand ursprünglich vorgesehen ist

## 6 Erfüllungsort

6.1 Erfüllungsort ist das Domizil von Murrplastik AG resp. das in der Auftragsbestätigung genannte Auslieferungslager.

6.2 Warenlieferungen erfolgen ausschließlich an eine Adresse in der Schweiz / Liechtenstein. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

## 7 Lieferfrist

7.1 Die von Murrplastik AG in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind verbindlich und berechtigen den Besteller frühestens nach 60 Tagen Verspätung zum Rücktritt vom Vertrag. Innert dieses Zeitraums ist eine Nachlieferung seitens Murrplastik AG jederzeit möglich („fristgerechte Lieferung“). Erklärt der Besteller nach Ablauf von 60 Tagen den Rücktritt vom Vertrag hat er nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn Murrplastik AG ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Die Höhe des Schadenersatzes ist begrenzt auf 0.75 % für jede angefangene Woche des Verzugs und beträgt höchstens 7.5 % des Warenwerts ohne Transport- und Verpackungskosten, Steuern etc.

7.2 Die 60 Tages-Frist beginnt nicht zu laufen, bevor der Besteller nicht seinerseits alle Obliegenheiten erfüllt hat, welche Murrplastik AG zur Lieferung benötigt.

7.3 Eine Lieferung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Ware spätestens am letzten Tag zum Versand übergeben wird.

7.4 Die Lieferfrist wird entsprechend verlängert, wenn der Besteller seine Bestellung nachträglich im Einverständnis mit Murrplastik AG ändert, in Folge von Streik, höherer Gewalt oder sonstiger seitens Murrplastik AG unverschuldeter Lieferhindernisse. Wird Murrplastik AG die Lieferung deswegen unmöglich oder unzumutbar, ist Murrplastik AG berechtigt, ohne Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist die Murrplastik AG außerdem berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, jedoch mindestens 0.5 % des Warenwerts in Rechnung zu stellen.

7.6 Lieferungen aus einem Abrufauftrag oder einem Mengenkontrakt erfolgen nach dem von der Murrplastik AG bestätigten Liefertermin; eine Abänderung nach erfolgter Auftragsbestätigung ist nur gegen vollen Ersatz der damit verbundenen Kosten möglich.

7.7 Die Murrplastik AG ist zur Teillieferung berechtigt.

7.8 Die von Murrplastik Schweiz bestätigten Liefertermine verstehen sich als „abgehend ab Lager“.

## 8 Haftungsausschluss

8.1 Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haften die Murrplastik AG und deren Hilfspersonen nicht für Unmöglichkeit, Verzug oder andere Vertragsverletzungen, soweit diese nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind.

8.2 Angaben in Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen und dergleichen sind nicht verbindlich und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften der Ware, außer Murrplastik AG habe dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.3 Haftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz bleiben vorbehalten.

## 9 Gewährleistung

9.1 Die von Murrplastik AG gelieferte Ware wird nach den Grundsätzen der Norm EN ISO 9001 ff. produziert.

9.2 Murrplastik AG gewährleistet die Mängelfreiheit der Ware maximal im Rahmen der Herstellergarantie, welche in der Regel 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb des Bestellers 6 Monate, ab Zugang der Ware beim Besteller beträgt.

9.3 Die Ware ist vom Besteller umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und allfällige Beschädigungen zu prüfen. Jedwelche Mängel sind umgehend nachdem sie erkannt worden sind, an Murrplastik AG schriftlich unter genauer Angabe der Fehlerhaftigkeit mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die schadhafte Ware ist auf Risiko und Kosten des Bestellers innert fünf Arbeitstagen nach Einholen einer Schadenmeldungsnummer an Murrplastik AG zu retournieren. Murrplastik AG entscheidet im Rahmen der Herstellergarantie nach freiem Ermessen, ob dem Besteller der Kaufpreis für die beschädigte Ware ganz oder teilweise zurückerstattet, Reparatur gewährt oder Ersatz geliefert wird. Im Fall einer Ersatzlieferung beginnt für diese Ware die Herstellergarantie von neuem und dauert 6 Monate.

9.4 Für vom Besteller beschädigte, abgeänderte, unsachgemäß verwendete oder gewartete, übermäßig beanspruchte oder falsch bestellte oder gelagerte Ware ist jegliche Gewährleistung wegbedungen. Murrplastik AG haftet nicht für eine ungeeignete Verwendung der Ware. Technische Änderungen seitens des Herstellers bleiben vorbehalten und bilden keinen Mangel.

9.5 Die Murrplastik AG haftet weder für Transportschäden, Abnutzung, äußere physikalische oder chemische Einwirkung, Mängel infolge Beeinträchtigung der Eigenschaften der Ware zufolge Sonderbestellung des Bestellers, noch für fehlerhafte Herstellerangaben.

9.6 Umtriebskosten wie bspw. Kosten für Überprüfung und Rücksendung etc. für Ware, welche keine Mängel aufweist oder deren Mängel nicht unter die Herstellergarantie fallen, gehen zulasten des Bestellers.

## 10 Zahlung

10.1 Die Zahlung hat am Domizil von Murrplastik AG ohne jegliche Abzüge wie Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren etc., außer den ausdrücklich schriftlich zugestanden zu erfolgen.

10.2 Sofern nicht anders verabredet gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Einwendungen sind innert nämlicher Frist zu erheben, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt. Die Murrplastik AG ist berechtigt, in Einzelfällen Vorauszahlung zu verlangen.

10.3. Nach Ablauf von 30 Tagen gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins wird branchenüblich festgesetzt. Zudem werden sämtliche in diesem Zeitpunkt offene Rechnungen des Bestellers fällig und alle offenen Aufträge werden ausgesetzt, bis sämtliche Rechnungen bezahlt sind. Der Murrplastik AG steht bezüglich der offenen Aufträge zudem unter Schadenersatzfolge zulasten des Bestellers das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag resp. allen offenen Verträgen zu erklären und alle gelieferte unbezahlte Ware zurückzufordern. Für die Dauer des Verzugs kann die Murrplastik AG allfällige Ansprüche des Bestellers aus der Gewährleistung verweigern. Die Murrplastik AG ist berechtigt, ab der 3. Mahnung eine Umtriebsgebühr zu erheben. Murrplastik Schweiz behält sich vor, Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weiterzuleiten.

10.4 Bei Bestellungen unter CHF 100.- wird kein Rabatt und kein Skontoabzug gewährt. Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung anderer Rechnungen im Verzug werden weder Rabatte noch Skonto gewährt.

10.5. Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderung des Bestellers seitens Murrplastik AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 11 Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Murrplastik AG. Dasselbe gilt für mangelhafte Ware, welche im Rahmen eines Voraustauschs von Murrplastik AG an den Besteller geliefert worden ist, bevor die Herstellergarantie bestätigt wurde. Die Murrplastik AG ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

11.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf seine Kosten instand zu halten, zu versichern und alle Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von Murrplastik AG nicht beeinträchtigt wird. Der Besteller tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus den diesbezüglichen Versicherungsverträgen an Murrplastik AG ab. Von einer Pfändung oder Konkursandrohung hat der Besteller die Murrplastik AG umgehend in Kenntnis zu setzen.

11.3 Will der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußern, hat er hierzu vorgängig das Einverständnis von Murrplastik AG einzuholen.

## 12 Weiterverarbeitung

12.1 Waren der Murrplastik AG dürfen vom Besteller nur insoweit weiterbe-, ver- oder eingearbeitet werden, als es der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässt. Nicht zulässig ist insbesondere jeder Gebrauch der Ware, für den ein Gewährleistungsausschluss nach Ziff. 9 dieser AGB besteht. Der Besteller hält Murrplastik AG frei von Ansprüchen Dritter, sofern ein unzulässiger Gebrauch der Ware zu Schaden führt.

## 13 Mitwirkungsobliegenheiten

13.1 Der Besteller ist zur Abnahme der ordnungsgemäß angebotenen Ware verpflichtet. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht entgegen ist Murrplastik AG berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu hinterlegen und/oder den Rücktritt vom Vertrag unter voller Schadloshaltung zu erklären.

## 14 Entsorgung

14.1. Transport- und Verpackungsmaterial wird von Murrplastik AG nicht zurückgenommen und ist vom Besteller auf seine Kosten zu entsorgen.

## 15 Eigentum

15.1 Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige technische oder kaufmännische Unterlagen bilden ausschließliches Eigentum des Herstellers bzw. von Murrplastik AG. Solcherlei Unterlagen dürfen vom Besteller nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden.

15.2 Verwendung der Marke Murrplastik AG ist nur nach Rücksprache zulässig.

15.3 Kabeltrommeln werden dem Besteller nur leihweise überlassen und stehen im Eigentum der KTG Köln Kabeltrommel GmbH & Co. in Köln (D).

## 16 Anwendbares Recht

16.1 Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Murrplastik AG und dem Besteller unterstehen dem Schweizer Recht. Das Recht über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht – CISG) ist nicht anwendbar.

## 17 Gerichtsstand

17.1 Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich am Domizil der Murrplastik AG. Murrplastik AG kann den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand rechtlich belangen.